

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 20. August 1970



Hettlingen

4048. **Baulinien.** A. Der Gemeinderat Hettlingen hat die Absicht, im Quartier Gübel—Schuppli die bereits stark einsetzende Bautätigkeit mit Einfamilienhäusern weiter zu fördern. Zur besseren Parzellierung des gemeindeeigenen Landes ist zwischen der Tannen- und Lärchenstrasse die Erstellung einer 80 m langen Quartierstrasse als Verlängerung des bestehenden Ahornweges vorgesehen. Den unmittelbaren Anlass zur Baulinienvorlage geben Interessenten für die Baugrundstücke der Gemeinde.

B. An seiner Sitzung vom 8. Januar 1970 hat der Gemeinderat Hettlingen zwischen der Tannen- und der Lärchenstrasse, beides Quartierstrassen III. Kl., die Erstellung einer 80 m langen Zwischenverbindung als Verlängerung des vorhandenen Ahornweges beschlossen und für diese Strecke Baulinien mit einem Abstand von 18 m festgesetzt. Bei einer vorgesehenen Fahrbahnbreite von 5 m verbleiben Vorgartentiefen auf der Nord- und der Südseite von je 6,5 m. Da die Erstellung eines Gehweges noch auf lange Zeit hinaus nicht erforderlich ist, kann dem gewählten Baulinienabstand — der bereits auf dem bestehenden Ahornweg rechtskräftig besteht — zugestimmt werden.

Da es sich nur um eine kurze Zwischenverbindung handelt und in dieser Einfamilienhauszone das vorhandene Terrain für die Gebäudehöhe massgebend ist, konnte von der Festsetzung von Niveaulinien Abstand genommen werden.

C. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Hettlingen über die Festsetzung von Baulinien an der Verlängerung des Ahornweges sind nach durchgeführtem Auflageverfahren laut Bescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 26. März 1970 keine Rekurse eingegangen. Der Genehmigung der Baulinienvorlage steht daher nichts im Wege.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hettlingen vom 8. Januar 1970 über die Festsetzung von Baulinien mit einem Abstand von 18 m an der 80 m langen Verlängerung des Ahornweges III. Kl., zwischen der Tannen- und der Lärchenstrasse im Quartier Schuppli, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hettlingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung seines Festsetzungsbeschlusses öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen unter Zustellung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk,

an den Bezirksrat Winterthur und an die Direktion der
öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. August 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Dr. H. Roggwiler